

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 26
36. Jahrgang
vom 20.10.2022

Inhaltsangabe

**80/22 Öffentliche Bekanntmachung
Vereinfachte Flurbereinigung Frechen III
Auslegung (Bekanntgabe) des
Flurbereinigungsplanes
Anhörungstermin zur Entgegennahme von
Widersprüchen**

Bez. Reg. Düsseldorf

**81/22 Öffentliche Zustellung
Herr Grzegorz Zawisza**

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

- 37 -

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

80/22

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde
Az: 33 – 16022

Mönchengladbach, 28.09.2022
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel. 0211/475-9803
FAX 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Vereinfachte Flurbereinigung Frechen III
Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes
Anhörungsstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den **Flurbereinigungsplan** für das mit Beschluss vom 26.04.2002 eingeleitete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Frechen III aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG).

Am Verfahren sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber von Rechten an den dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundstücken beteiligt. Diese werden hiermit zu den folgenden beiden Terminen eingeladen.

Der Offenlagetermin (I.) gibt Ihnen die Möglichkeit, den vollständigen Flurbereinigungsplan einzusehen und Erläuterung und Auskünfte von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde zu erhalten.

Der Anhörungsstermin (II.) bietet die einzige Gelegenheit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Weitere Informationen über das Bodenordnungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung“ (www.brd.nrw.de).

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlagetermin)

Der Flurbereinigungsplan Frechen III mit seinen gesamten Bestandteilen liegt gem. § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei:

Ort: Rathaus Kerpen, Zimmer 235, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
Zeit: Montag, 28.11.2022 bis Freitag, 09.12.2022, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Aufgrund der Zugangsregelungen der Kolpingstadt Kerpen ist eine vorherige Terminabsprache bis spätestens Donnerstag, den 24.11.2022 erforderlich (Tel.:0211/475-9864).

Während des Termins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Erläuterungen zur Verfügung.

Auf Wunsch werden Ihnen die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit angezeigt. Dies kann nach besonderer Terminvereinbarung erfolgen.

II. Anhörungstermin (zugleich Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Frechen III ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.

In Flurbereinigungsverfahren können Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gem. § 59 Abs. 2 FlurbG ausschließlich im sogenannten Anhörungstermin vorgebracht werden. Erläuterungen können in diesem Termin nicht (mehr) gegeben werden.

Der Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Frechen III findet statt:

Ort: Rathaus Kerpen, Zimmer 235, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

Zeit: Dienstag, 10.01.2023, 10:00 Uhr

Vor oder nach dem Termin vorgebrachte Widersprüche sind ausgeschlossen, da Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gelten.

Ihr Erscheinen im Anhörungstermin ist nicht erforderlich, falls Sie keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einlegen möchten.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Sie kann in Ausnahmefällen kurzfristig nachgereicht werden. Andernfalls ist die von dem Bevollmächtigten für einen Beteiligten abgegebene Erklärung unwirksam (§ 124 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind erhältlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 33), Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach.

Im Auftrag
gez. Ralf Wilden

Bekanntmachung



Nr. 81/22

Herr Grzegorz Zawisza

Letzte bekannte Anschrift:

Slowackiego 7
PL 42-151 Walenczow

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der
Feuerwache Erftstadt vom 19.09.2022

unter der Fahrtnummer 5519 / 2022

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt,
während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen
sind.

Erftstadt,

Weitzel

(Bürgermeisterin)